

Ereignisse oder Entwicklungen, die (noch) nicht meldepflichtig sind :

- **Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII**, sofern dies keinen Einfluss auf die Gewährleistung des Wohls der Kinder in der Einrichtung hat
- **Verhaltensweisen von Kindern** sowie körperliche und / oder verbale Auseinandersetzungen, die entwicklungsbedingt erklärbar sind (beißen, schlagen, treten) und pädagogisch angemessen aufgegriffen werden können
- **(Kleinere) Unfälle oder Verletzungen**, die schnell und unkompliziert versorgt werden können und die nicht auf fehlende räumliche, fachliche, wirtschaftliche oder personelle Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zurückgeführt werden können
- **Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko**, die nicht vom Katalog des § 6 IfSG umfasst sind oder, wenn diese umfasst sind, nicht dazu führen, dass das Gesundheitsamt Maßnahmen erlässt
- **Einbruch in der Einrichtung**, sofern dies weder Auswirkungen auf das Wohl der Kinder noch auf die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen oder personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung hat
- **Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten**, sofern der Träger geeignete Maßnahmen zur Kompensation ergriffen hat. Die Pflicht zur Abgabe der unverzüglichen Personalmeldung (UVP) besteht weiterhin.
- **Temporäre Verkürzung der Öffnungszeiten über die Dauer von höchstens einem Jahr oder Schließen von Gruppen** (sh. „FAQ zum Betriebserlaubnisverfahren“ unter https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/betriebserlaubnis/RS_96_2023_Anlage_FAQ_zum_Betriebserlaubnisverfahren.pdf)
- **Konflikte mit Eltern / Personensorgeberechtigten**, die im Gespräch mit dem Träger und / oder der Einrichtungsleitung gelöst werden können
- **Verstoß gegen Inhalte des Betreuungsvertrags**, bspw. wenn Angebote (Ausflüge, Projekttag etc.) nicht stattfinden oder **Kündigung des Betreuungsvertrags**